

Satzung über den Strand- und Badebetrieb der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 25.03.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des § 27 Naturschutz-Ausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeit

(1) Diese Strand- und Badeordnung gilt für das Badestrandgebiet der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.

Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen (Ende Gespensterwald) und im Osten (Strandabgang Technopark) durch die Gemarkungsgrenzen
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee (Wellenschlag)
- landseitig 2m vor der Steilküste

(2) Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Einschränkungen dieser Strand- und Badeordnung ganzjährig.

§ 2

Nutzung der Strandflächen

(1) Der Badestrand nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Die allgemeine Zugänglichkeit auch bewirtschafteter Strandbereiche ist zu gewährleisten.

(2) Die Strandflächen innerhalb des Geltungsbereiches dienen vorrangig der Nutzung für den Badebetrieb.

(3) Der Badestrand ist in bewirtschaftete (u.a. Strandkorbvermietung, Sport- und Freizeitflächen, Bootsliegeplatz, Handel) und freie Strandbereiche eingeteilt. Der Pächter einer bewirtschafteten Fläche hat ein gut sichtbares Schild mit der Art der Gewerbeausübung anzubringen. Die gewerbliche Betätigung am Badestrand ist genehmigungspflichtig. Auf Antrag können durch die Gemeinde Ostseebad Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan- Land, Genehmigungen zur Nutzung besonders definierter Strandflächen erteilt werden.

§ 3

Veranstaltungen am Strand

- (1) Bei Veranstaltungen am Badestrand (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderveranstaltungen etc.) können für die Veranstaltung benötigte Badestrandbereiche für die Dauer der Veranstaltung gesperrt und das Betreten der entsprechenden Bereiche von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte Durchgang für Wanderer und Spaziergänger ist dabei zu gewährleisten.
- (2) Veranstaltungen im Badestrandgebiet sind bei der Gemeinde zu beantragen und dürfen mit Genehmigung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Bad Doberan-Land, die dafür ein Sondernutzungsentgelt erheben kann, durchgeführt werden.
- (3) Die durch die Aufstellung und die Lagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden an Übergängen, den Treppen, der Mauer und dem Strand sind durch den Genehmigungsinhaber unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

§ 4

Nutzungsbeschränkungen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht gestattet:
 1. das Befahren der Strandflächen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge,
 2. die Ablagerung sowie das Vergraben von Abfällen, Unrat u. ä.,
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern und Feuerwerkskörpern,
 4. der Bau von Strandburgen oder -hütten und das Graben von Löchern,
 5. das Zelten.
- (2) Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen des Absatzes 1 können durch die Gemeinde Ostseebad Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan-Land, im Falle der Nummern 1 und 3 erteilt werden. Im Falle der Nummer 3 nach Zustimmung durch die Gemeinde Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan-Land sowie durch das Wasser- und Schiffsamt Stralsund. Die Ausnahmegenehmigungen können mit der Erteilung von Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§ 5

Verhalten am Strand

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nutzung des Strandes und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Sport und Spiel sind nur dann auszuüben, wenn ausreichend ungenutzte Strandfläche hierfür zur Verfügung steht und die anderen Strandbesucher nicht belästigt werden.
- (4) Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Das Betreten, Benutzen bzw. Verändern der Buhnen, Dünen und Steinpackung sowie das Klettern an der Steilküste ist nicht gestattet.
- (5) Der Strand ist sauber zu halten, Abfall jeglicher Art ist in die dafür aufgestellten Behältnisse zu bringen bzw. beim Verlassen des Strandes mitzunehmen.

§ 6 Strandkorbaufstellung

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungs- und entgeltpflichtige Nutzung dar und ist nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan- Land, zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig. Die Aufstellung von selbst genutzten Strandkörben ist nur Haushalten mit gemeldetem Wohnsitz in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen gestattet.
- (2) Eine territoriale Abgrenzung oder eine eigenmächtige Veränderung des vertraglich vereinbarten Stellplatzes durch den Strandkorbaufsteller ist nicht gestattet.
- (3) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt in diesen Flächen und im direkten Strandkorbumbfeld bleibt den legitimierte Nutzern vorbehalten.
- (4) Die Strandkörbe sind durch die Aufsteller oder den von ihnen beauftragten Personen in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu halten. Andernfalls sind Strandkörbe nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 10 Tagen auf Kosten der Aufsteller zu entfernen. Kommt ein Aufsteller der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde den oder die Strandkörbe abtransportieren lassen. Der Aufsteller hat die Kosten des Abtransportes an die Gemeinde zu zahlen.
- (5) Die Strandkorbaufsteller oder die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet, die Strandkörbe bei vorhergesagten Sturmfluten oder Hochwasser aus der Wassernähe umgehend in einen sicheren Strandbereich zu transportieren, um Einschwemmungen oder Wegspülen und damit das Entstehen potentieller Unfallquellen zu verhindern.
- (6) Die Strandkorbaufsteller haben ihre Strandkörbe so aufzustellen, dass ein ca. 10m breiter Durchgang zwischen den Strandkörben und dem Wellenschlag frei bleibt.
- (7) Das Aufstellen von Strandmuscheln ist innerhalb der verpachteten Flächen nur mit Genehmigung des Pächters erlaubt.

§ 7 Bekleidung am Badestrand

- (1) Außer im FKK-Bereich(Freikörperkultur) ist an allen Strandbereichen für Personen über 8 Jahren das Tragen von Bekleidung vorgeschrieben.
- (2) Die Aufteilung des Badestrandes in Textilstrand und FKK-Strand und die Kennzeichnung des FKK-Strandes übernimmt die Gemeinde. Die Aufteilung des Badestrandes ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Hundestrand

- (1) In der Zeit vom 1.Mai bis 30.September sind mit Schildern gekennzeichnete Badestrandgebiete für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen (im folgenden „Hundestrand“ genannt). Die gut sichtbare Kennzeichnung übernimmt die Gemeinde. Der Hundestrand ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in diesen gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsmäßige Einsatz dies erfordert.
- (3) In der Zeit vom 1.Oktober bis zum 30.April ist das Mitführen von Hunden im gesamten Badestrandgebiet der Gemeinde Ostseebad Nienhagen gestattet.
- (4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) gilt voll inhaltlich.

§ 9

Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

- (1) Die Betreibung, Lagerung, Nutzung und Betankung sowie das Anlanden motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und ihrer Transportgefährte sowie anderer motorgetriebener Sportgeräte ist am Badestrand untersagt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Tagesveranstaltungen ist möglich.
- (2) Fahrzeuge der Sicherheitskräfte und des Wasserrettungsdienstes sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Die gewerbliche Vermietung motorisierter und nicht motorisierter Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan- Land.
- (4) Die Lagerung von Wassersportgeräten und –fahrzeugen, Bootsvermietungen, Angelsbootplätze etc. sind nur in dem zugewiesenen Strandbereich erlaubt. Der zugewiesene Strandbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.
- (5) Das Kite- Surfen und Surfen ist außerhalb des bewachten Badstrandes gestattet. Die Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) sind einzuhalten.

§ 10

Drachensteigen am Badestrand

In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 30. April ist das Drachensteigen im gesamten Badestrandgebiet gestattet, wenn Strandbesucher dabei nicht gefährdet werden.

§ 11

Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Badestrandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und –fahren von Plakaten oder ähnlicher Werbemittel ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vertreten durch das Amt Bad Doberan- Land gestattet.
- (2) Der ambulante und stationäre Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Badestrand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde Nienhagen, vertreten durch das Amt Bad Doberan- Land sowie den Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

§ 12

Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten Personen, die sich als solche ausgewiesen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.
- (3) Akustische und optische Signale der Strandaufsicht sind zu beachten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig am Badestrand
1. gegen die Verbotsvorschriften des § 4 verstößt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in unzumutbarer Weise beeinträchtigt,
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verstößt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 Abfall am Strand hinterlässt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Strandkörbe aufstellt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 am Textilstrand Freikörperkultur betreibt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Hunde am Strand mitführt,
 8. entgegen § 8 Abs. 4 sich nicht an die HundeVO M-V hält,
 9. gegen die Verbotsvorschriften des § 9 Abs. 1,3,4 und 5 verstößt,
 10. entgegen § 10 Drachen steigen lässt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1-3 den Anweisungen der Strandaufsicht nicht Folge leistet.
- (2) Zuwiderhandlungen nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 bis 11 können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften bleiben durch diese Bußgeldvorschrift unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung über den Strand- und Badebetrieb tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Nienhagen, den 25.03.2010

Kahl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Strandsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Der Strandbereich ist wie folgt in Textilstrand, FKK-Strand und weitere Strandabschnitte aufgeteilt:

1. **FKK-Strand:** vom westlichen Rettungsturm in westliche Richtung bis zum Beginn des Hundebadestrandes sowie vom östlichen Rettungsturm in östliche Richtung des Geltungsbereiches dieser Satzung.
Der Strandbereich ist als solcher ausgeschildert.
2. **Hundestrand:** ca. 850 m vom westlichen Rettungsturm (Ende FKK- Strand) bis zur Gemarkungsgrenze (Abgang Am Garnesbach) des Geltungsbereiches dieser Satzung.
Der Strandbereich ist als solcher ausgeschildert.
3. **Bootsliegeplatz und Bootsschneise:** 50 m- Bereich vor dem östlichen Rettungsturm des Geltungsbereiches dieser Satzung.
Der Strandbereich ist als solcher ausgeschildert.